

Amtliche Bekanntmachungen

Hansestadt Osterburg (Altmark)

- Haushaltssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) für das Haushaltsjahr 2012
- Feststellung des Unterbleibens der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Neugenehmigung gem. §4 BImSchG für 5 Windkraftanlagen im Windpark Erleben“

Seite 5

Seite 5

Landkreis Stendal

Der Landrat

Bekanntgabe des Landkreises Stendal

Feststellung des Unterbleibens der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Neugenehmigung gem. § 4 BImSchG für 5 Windkraftanlagen im Windpark Erleben“

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgende Grundstücke berührt:

| Antrag vom Antragsteller | Vorhaben | Gemarkung | Flur | Flurstück |
|--|---|-----------------|------|--------------------------|
| 09.02.2012 Erlebener Windenergie GmbH & Co. KG | Neugenehmigung gem- § 4 BImSchG für 5 Windkraftanlagen Windpark Erleben | Erleben Erleben | 3 1 | 14/1, 2, 137/29 6, 16 |

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG, Nummer 1.6.2. Gemäß § 3 c Absatz 1 UVPG i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt.

Im Rahmen der allgemeinen Einzelfallprüfung wurde festgestellt, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde in 39576 Stendal, Hospitalstr. 1-2, als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Stendal, 16.07.2012

Hellmuth
Der Landrat

Haushaltssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA Nr. 43/S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat Osterburg in seiner Sitzung am 10. Mai 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

| | |
|------------------------|-----------------|
| im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 12.050.600,00 € |
| in der Ausgabe auf | 12.050.600,00 € |
| im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 3.724.500,00 € |
| in der Ausgabe auf | 3.724.500,00 € |

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditaufnahme für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen ist nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 304.100 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) wurden mit Beschluss des Stadtrates vom 23.02.2012 in der Hebesatzsatzung der Einheitsgemeinde Osterburg (Altmark) wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|-----------|
| - Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) | 300 v. H. |
| - Grundsteuer B (für die Grundstücke) | 350 v. H. |
| - Gewerbesteuer | 350 v. H. |

Osterburg, den 14.05.2012


Nico Schulz
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) für das Haushaltsjahr 2012

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

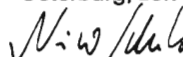
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 (3) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 565) in der zurzeit gültigen Fassung

vom 26. Juli 2012 bis 03. August 2012

zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, Zimmer 112 in Osterburg während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterburg, den 13.07.2012


Nico Schulz
Bürgermeister